



# Beitragssordnung

Beitragssordnung für **Siegburger Sportverein 1904 e.V.**

Aufgrund § 10 der Satzung hat die Mitgliederversammlung des **Siegburger Sportverein 1904 e.V.** am **06.12.2025** die folgende Beitragsordnung beschlossen.

1. Um die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen zu können, ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder Ihren Beitragsverpflichtungen, wie in dieser Beitragsordnung bestimmt, nachkommen.
2. Die Beitragsordnung wird auf elektronischem Wege (Email) oder dem Postwege veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung tritt die Beitragsordnung in Kraft. Kommt es zu Änderungen der Beitragsordnung wird analog verfahren.
3. Ab Veröffentlichung der Satzung wird diese jedem neuen Mitglied im Zuge des Aufnahmeprozesses ausgehändigt. Sie ist Bestandteil der Aufnahme und für jedes Mitglied verbindlich.
4. Die Mitgliederversammlung hat die Höhe der Beiträge in der Anlage 1 zu dieser Beitragssatzung für die verschiedenen Beitragsgruppen festgelegt. Die Beitragsgruppen sind ebenfalls in der Anlage 1 zu dieser Beitragssatzung festgelegt. Bei Eintritt in den Verein gilt ein anteiliger Jahresbeitrag von einem Zwölftel für jeden angefangenen Monat.
5. Die Beitragssätze gelten zunächst bis zum 31.12. und danach jeweils für ein ganzes Jahr. Fasst die Mitgliederversammlung keine Änderungsbeschlüsse, verlängert sich die Gültigkeit für weitere 12 Monate. Der Vorstand kann diese Regelung bei Notwendigkeit im Ausnahmefall ändern.
6. Die Beiträge werden je nach Beitragsgruppe zum 01.02. bzw. 01.08. des Kalenderjahres im Voraus eingezogen. Anteilige Beiträge werden zum 01. des Nachmonats, welcher auf die Aufnahme folgt, im Voraus eingezogen.
7. Ist ein Mitglied nicht in der Lage den Beitrag zu zahlen oder nicht in voller Höhe zu zahlen, kann es einen Antrag auf Änderung der Modalitäten stellen. Der Antrag muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Antrag. Er kann vom Mitglied Nachweise über die Gründe des Antrags verlangen. Der geschäftsführende Vorstand kann den Jahresbeitrag einmalig reduzieren oder einmalig aussetzen.
8. Die Mitglieder müssen Änderungen der Anschrift oder der Kontodaten unverzüglich der Geschäftsstelle mitteilen. Entstehen dem Verein durch nicht gemeldete Daten Kosten, sind diese vom verursachenden Mitglied zu tragen.
9. Der Austritt aus dem Verein ergibt sich aus § 8 der Satzung und ist je nach Beitragsgruppe nur zum 30.06. bzw. 31.12. des Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss spätestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist verlängert sich die Mitgliedschaft je nach Beitragsgruppe um 6 bzw. 12 Monate. Ein Anspruch auf überzahlte Beiträge bei vorzeitiger Kündigung ist ausgeschlossen.
10. Die Beiträge sind auf das Konto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet:  
Kreissparkasse Köln – DE31 3705 0299 0019 0054 53
11. Die Mitglieder müssen dem Verein für den Beitragseinzug ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, das vom Mitglied jederzeit widerrufen werden kann. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
12. Der Mitgliedsbeitrag enthält keine Kursbeiträge oder ähnliche Gebühren. Die hierfür fälligen Gebühren werden vor Beginn der Maßnahme / Veranstaltung bekanntgegeben.

## Anlage 1 zur Beitragsordnung für **Siegburger Sportverein 1904 e.V.**

Auf der Mitgliederversammlung vom **06.12.2025** wurden die folgenden Beitragssätze festgelegt:

Beitragssgruppe	Beitrag (€)	Lastschrifteinzug
Senior/-innen	72,00	01.02. / 01.08.
Junior/-innen	66,00	01.02. / 01.08.
Inaktive	138,00	01.02.
Ermäßigung Inaktive <sup>1)</sup>	42,00	01.02. / 01.08.
Familien <sup>2)</sup>	150,00	01.02.
Einmalige Zusatzgebühren des WDFV <sup>3) 4)</sup>	individuell	Erstlastschrift

<sup>1)</sup> Rentner/-innen, Schüler/-innen, Student/-innen. Nachweis erforderlich.

<sup>2)</sup> Bis zu 2 Erwachsene mit allen im gleichen Haushalt lebenden Kindern.

<sup>3)</sup> Einmalbetrag für Gebühren des WDFV zwecks Erteilung der Spielberechtigung bei Aktiven.

<sup>4)</sup> Die aktuell gültigen Gebühren sind unter [Westdeutscher Fußballverband :: Spielberechtigungen](#) einsehbar.

Soweit ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, hat das Mitglied sicherzustellen, dass das entsprechende Konto eine ausreichende Deckung für den Beitragseinzug aufweist.

Sollten die Beiträge nicht oder nicht zeitgerecht gezahlt werden, ist der Verein berechtigt folgende Bearbeitungs- beziehungsweise Mahngebühren zusätzlich zum zu zahlenden Beitrag zu verlangen. Bearbeitungs- und Mahngebühren werden automatisch mit den Beitragszahlungen, für die sie erhoben wurden, fällig.

Bearbeitungs- und Mahngebühren (€)	
Rücklastschriften	7,00
1. Mahnung	3,00
2. Mahnung	5,00

Nach dem in der 2. Mahnung genannten letzten Zahlungstermin wird der Verein eine Zwangsvollstreckung durchführen lassen.

Wurde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt und weist das Konto keine entsprechende Deckung auf, wird der Beitragseinzug vom Verein eingestellt und das obige Verfahren analog durchgeführt. Es gelten dabei die gleichen Bearbeitungsgebühren und Mahngebühren.

Anlage 1 ist Bestandteil der Beitragsordnung des **Siegburger Sportverein 1904 e.V.**, die am **06.12.2025** in Siegburg beschlossen wurde.